# **AMTS**BLATT für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2021

Eberswalde, 31. März 2021

Nr. 5/2021

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **Amtlicher Teil:**

## Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Seite 2	Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 9. Sitzung des Kreistages
	in der 6. Wahlperiode am 10. März 2021
Seite 14	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises
	Barnim zu Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 3 Absätze 2 und 3
	Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreisen aus der Republik Polen
Seite 16	Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020
Seite 17	Bekanntmachung der Richtlinie zur Übernahme von Bedarfen für
	Unterkunft und Heizung
Seite 21	Bekanntmachung einer Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung
	zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck
Seite 22	Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des
	Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck
Seite 37	Bekanntmachung der Richtlinie Corona-Härtefallfonds II des Landkreises Barnim
Seite 40	Bekanntmachung der 5. Fortschreibung
	des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
Seite 52	Bekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamt-
	licher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 6. Wahlperiode
Seite 56	Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 13. Sitzung
	des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. März 2021
Seite 58	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des
	Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
Seite 60	Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Landkreis Barnim Der Landrat

Am Markt 1 16225 Eberswalde

Paul-Wunderlich-Haus

Tel.: 03334 214 1703 Fax: 03334 214 2703 pressestelle@kvbarnim.de Druck:

Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141 16227 Eberswalde

#### **BEZUGSMÖGLICHKEITEN**

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 9. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 10. März 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses 202-9/21 Nr. des Antrages 1-20-16/21

Thema des Antrages Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2019

Beschlossene Der Jahresabschluss des Landkreises Barnim per 31. Dezember 2019

Antragsformulierung wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses 203-9/21 Nr. des Antrages 1-20-17/21

Thema des Antrages Entlastung des Landrates nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf

Beschlossene Dem Landrat Herrn Daniel Kurth wird nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das

Antragsformulierung Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nr. des Beschlusses 204-9/21 Nr. des Antrages 1-20-19/20

Thema des Antrages Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2020

Beschlossene Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Mitteleinordnungen

Antragsformulierung in den Haushalt 2020 entsprechend Begründung.

Nr. des Beschlusses 205-9/21 Nr. des Antrages 1-20-18/21

Thema des Antrages Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2021

**Beschlossene** Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mittel-**Antragsformulierung** einordnungen in den Haushalt 2021 entsprechend Begründung.

Nr. des Beschlusses 206-9/21 Nr. des Antrages 1-11-5/21

Thema des Antrages Erhöhung des Stellenplanes für 2021 um 10,0 Stellen auf 876,853 Stellen

Beschlossene Der Kreistag stimmt der Erhöhung des Stellenplanes für 2021 um

Antragsformulierung 10,0 Stellen auf 876,853 Stellen zu.

Nr. des Beschlusses 207-9/21 Nr. des Antrages 1-32-7/21

**Thema des Antrages** 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises

Barnim

Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag Barnim beschließt die 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen der 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim nach Beschlussfassung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim zu veröffentlichen und an das MSGIV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Nr. des Beschlusses 208-9/21 Nr. des Antrages 1-20-20/21

Thema des Antrages Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungs-

dienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2021

Beschlossene

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Antragsformulierung Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2021 wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses 209-9/21 Nr. des Antrages

II-1-2021

Thema des Antrages Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessen-

heit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim

Beschlossene

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes Antragsformulierung die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft als Arbeitsgrundlage ab dem

1. Oktober 2020.

Nr. des Beschlusses 210-9/21 Nr. des Antrages

1-30-6/21

Thema des Antrages Verfahrensvorschlag zur Optimierung des Beschaffungswesens der Kreisverwaltung mit dem Fokus auf soziale und umweltbezogene Kriterien

Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Der Kreistag nimmt den Vergabebericht zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien und zu den Handlungsoptionen für die Zukunft (Anlage 1) zur Kenntnis.
- 2. Der Kreistag beschließt die Implementierung einer Richtlinie für eine soziale und umweltbezogene Beschaffung in das Beschaffungswesen der Kreisverwaltung Barnim. Der Landrat wird beauftragt, einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vorlage zur Beschlussfassung soll zur Sitzung am 1. Dezember 2021 erfolgen. Ein Zwischenbericht wird in den Ausschüssen A4, A5, A2, und A1 im November zur Diskussion vorgelegt.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 211-9/21 Nr. des Antrages

I-30-7/21

Thema des Antrages Berufungsverfahren vor dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

(Az: 12 U 156/19) - Prozesserledigung durch Vergleich vom

17. Dezember 2020, Landkreis Barnim ./. IDAS Planungsgesellschaft mbH u. a.

Beschlossene **Antragsformulierung** gleich zu. Der Vergleich wird nicht widerrufen.

Der Kreistag stimmt dem unter Widerrufsvorbehalt geschlossenen Ver-

Nr. des Beschlusses 212-9/21 Nr. des Antrages

III-61-14/21

Thema des Antrages Beitritt des Landkreises Barnim zur Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oderbruch und finanzielle Unterstützung des Kulturmittelfonds

der KAG

Beschlossene

Der Kreistag Barnim beschließt den Landrat zu beauftragen, die Mit-Antragsformulierung gliedschaft in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) Oderbruch zu beantragen und den von der KAG Oderbruch geführten Kulturmittel-

fonds finanziell zu unterstützen

Nr. des Beschlusses 213-9/21 Nr. des Antrages

111-70-3/20

Beschlossene

Thema des Antrages Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet Groß Schönebeck Die vorliegende Trinkwasserschutzgebietsverordnung für das

**Antragsformulierung** Wasserwerk Groß Schönebeck wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses 214-9/21 Nr. des Antrages III-70-4/20

Thema des Antrages Einführung der landkreisweiten Gelben Tonne als Entsorgungssystem

für Leichtverpackungen (LVP) der dualen Systeme

Beschlossene

Die gelbe Tonne soll zum 01.01.2022 landkreisweit eingeführt werden. Antragsformulierung Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bei den Verhandlungen mit den Systemführer der Dualen Systeme zu prüfen, ob eine Wahlmöglichkeit der Haushalte auf Versorgung mit Behältern, die ein geringeres Volumen

als die geplanten 240l Behälter aufweisen, umsetzbar ist.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 215-9/21

Nr. des Antrages

CDU/SPD/DIE LINKE./B90/DIE GRÜNEN/FDP/ BFB-2/21

Thema des Antrages Errichtung des Bildungsganges Fachoberschule in der Fachrichtung "Gesundheit und Soziales" mit dem Schwerpunkt "Gesundheit" am Oberstu-

fenzentrum I Barnim

Beschlossene

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung die Errichtung des zweijährigen Antragsformulierung Bildungsganges Fachoberschule in der Fachrichtung "Gesundheit und Soziales" mit dem Schwerpunkt "Gesundheit" am Oberstufenzentrum I Barnim zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Nr. des Beschlusses 216-9/21

Nr. des Antrages

CDU/SPD/DIE LINKE./B90/DIE GRÜNEN/FDP/BFB-1/21

Thema des Antrages Verlängerung des Corona-Härtefallfonds

Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Der Kreistag Barnim beschließt den mit dem Kreistagsbeschluss 125-6/2020 eingerichteten Corona-Härtefallfonds bis zum 31.12.2021 zu verlängern.
- 2. Die Richtlinie Corona-Härtefallfonds des Landkreises Barnim wird entsprechend der beiliegenden Fassung angepasst.
- 3. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, den Antragsstellern beratend zur Seite zu stehen.

Nr. des Beschlusses 217-9/21 Nr. des Antrages

CDU-4/21

Beschlossene **Antragsformulierung** 

Thema des Antrages Erhöhung der finanziellen Mittel im Bereich der Kulturförderung

- 1. Der Kreistag beschließt den geplanten Haushaltsansatz 2021 von 135.000 € auf einmalig 250.000 € zu erhöhen. Insbesondere sollen mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln Kulturveranstaltungen mit einer überregionalen Ausstrahlung erhalten und unterstützt werden.
- 2. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie) um den Punkt 5.1.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 221-9/21 Nr. des Antrages

LR-1.4/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des

Kreisausschusses des Kreistages Barnim

Beschlossene Antragsformulierung

1. Auf Antrag der Fraktion AfD und AfD-Die Konservativen beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim.

2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Harald Lüderitz (Fraktion SPD) wird als Mitglied abberufen. Herr Uwe Voß (Fraktion SPD) wird als stellvertretendes

Mitglied abberufen.

Herr Hendrik Wendland (Fraktion B90/ DIE GRÜNEN) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Herr Klaus-Peter Kulack (Fraktion AfD) ist als Mitglied ausgeschieden. Herr Marcel Donsch (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als Mitglied bestellt.

Herr Imre Kindel (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als 1. stellvertretendes Mitglied bestellt und Herr Heiko Dicks (Fraktion AfD-DIE KONSERVATIVEN) wird als 2. stellvertretendes Mitglied bestellt.

Herr Steffen John (Fraktion AfD) wird als Mitglied bestellt.

Herr Kim Stattaus (Fraktion B90/ DIE GRÜNEN) wird als 2. stellvertretendes Mitglied bestellt.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 222-9/21 Nr. des Antrages

LR-3.4/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für

Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim

Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:

Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Muradian, Armen

Neuer ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration:

Sharafi, Basir

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages

223-9/21 LR-4.4/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungs-

prüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim

Beschlossene

Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Rechnungs-Antragsformulierung prüfungsausschusses (A 3) zur Dokumentation gemäß

§ 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:

Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als

Mitglied.

## Beschlossene Antragsformulierung Mitglied benannt.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als

Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 224-9/21 Nr. des Antrages

LR-5.5/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim

## Beschlossene **Antragsformulierung**

1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:

Herr Alexander Horn (DIE LINKE./BAUERN) scheidet aus als stellvertretendes Mitglied.

Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest: Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: ohne

Neue ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Elena Spangenberg

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages

225-9/21 LR-6.4/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) des Kreistages Barnim

## Beschlossene Antragsformulierung

1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:

Herr Alexander Horn (DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Frau Dr. Klavehn (FDP/ Bürgerfraktion Barnim) ist als Mitglied ausgeschieden.

Frau Simone Blum ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Dr. Tilman Dombrowski ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Frau Oda Formazin ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Heiko Dicks (AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied benannt Herr Marcel Donsch (AfD-Die Konservativen) wird als 1. stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Imre Kindel (AfD-Die Konservativen) wird als 2. stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Guido Didlof (AfD-Die Konservativen) wird als 3. stellvertretendes Mitglied benannt.

- 2. Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen. Frau Charlotte Canditt (FDP/ Bürgerfraktion Barnim) wird als sachkundige/r Einwohner/in durch den Kreistag abberufen.
- 3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundigen Einwohner Herrn Thomas Frank (AfD-Die Konservativen).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 226-9/21 Nr. des Antrages

LR-7.5/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim

## Beschlossene **Antragsformulierung**

1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden. Herr Heinz-Dieter Parys (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden. Herr Norbert Bury ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Steffen John ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Hans Link ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden. Herr Dr. Burckhard Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Hendrik Wendland ist als Mitglied (B90/ DIE GRÜNEN) ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU

Herr Winfried Wolf (B90/ DIE GRÜNEN) wird als Mitglied benannt. Herr Guido Didlof (AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied benannt. Herr Imre Kindel (AfD-Die Konservativen) wird als 1. stellvertretendes Mitglied benannt.

2. Herr Severin Geißler (AfD) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.

Frau Antje Gammert (B90/ DIE GRÜNEN) wird als sachkundige Einwohnerin durch den Kreistag abberufen.

- 3. Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohnerin Frau Inka Länger (AfD-Die Konservativen).
  - Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als sachkundige Einwohnerin Frau Almut Berg (B90/ DIE GRÜNEN).
- 4. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:

Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Diana Sandler

Neue ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Agnieszka Gil-Dlugos

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 227-9/21 Nr. des Antrages

LR-8.5/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) des Kreistages Barnim

## Beschlossene Antragsformulierung

1. Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A 7) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:

Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden. Herr Alexander Horn (DIE LINKE./BAUERN) ist als stellvertretendes Mitglied ausgeschieden.

Herr Dr. Burckhard Ackermann (DIE LINKE./BAUERN) wird als stellvertretendes Mitglied benannt.

Herr Hendrik Wendland ist als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion B90/ DIE GRÜNEN ausgeschieden und wird als stellvertretendes Mitglied für die Fraktion CDU benannt.

Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied benannt.

2. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:

Bisherige ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Elena Spangenberg

Neuer ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Nicole Matzke

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 228-9/21 Nr. des Antrages

LR-9.5/21

Thema des Antrages Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim

## Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Auf Antrag der Fraktionen AfD-Die Konservativen, CDU und B90/ DIE GRÜNEN beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Jugendhil-
- feausschusses des Kreistages Barnim. 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Frau Dr. Sabine Buder (CDU) wird als stimmberechtigtes Mitglied

abberufen. Herr Hendrik Wendland (B90/ DIE GRÜNEN) wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen.

Herr Hans Link (AfD) wird als stimmberechtigtes Mitglied abberufen.

Herr Heinz-Dieter Parys (AfD) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied abberufen.

Herr Hendrik Wendland (CDU) wird als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Herr Stefan Böhmer scheidet als beratendes Mitglied für den Träger Hiram Haus Neudorf e.V. aus und wird als stimmberechtigtes Mitglied für die Fraktion (B90/ DIE GRÜNEN) berufen.

Herr Heiko Dicks (AfD-Die Konservativen) wird als stimmberechtigtes Mitglied berufen.

Herr Marcel Donsch (AfD-Die Konservativen) wird als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied berufen.

- 3. Auf Vorschlag des Job-Centers Barnim beschließt der Kreistag die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim wie folgt. Frau Domenika Dolgowski ist als stellvertretendes beratendes Mitglied ausgeschieden.
  - Frau Sybille Schmidt-Krell wird als Vertreterin des beratenden Mitgliedes benannt.
- 4. Der Kreistag stellt als weitere Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest:

Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Siniša Jefti

Neue ständige Vertreterin des Beirates für Migration und Integration: Hala Alissa

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt und ergibt sich aus den Anlagen.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses 229-9/21 Nr. des Antrages

LR-11.1/21

Thema des Antrages Bestellung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH

## formulierung

- Beschlossene Antrags-1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktionen die Neubildung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH.
  - 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
  - 2.1 Herr Hendrik Wendland (B90/ DIE GRÜNEN) wird als Mitglied durch den Kreistag abberufen.
  - 2.2 Frau Heike Wähner (B90/ DIE GRÜNEN) wird als Mitglied durch den Kreistag zum Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH bestellt.
  - 2.3 Herr Heiko Dicks (AfD-Die Konservativen) wird als Mitglied durch den Kreistag zum Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH bestellt.
  - 2.4 Herr Hans Link (AfD) wird als Mitglied durch den Kreistag abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages

230-9/21 LR-12.2/21

Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH

## Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE./BAUERN die Neubildung des Aufsichtsrates der Barnimer Busgesellschaft mbH.
- 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Alexander Horn (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH durch den Kreistag abberufen.

Herr Dr. Burkhardt Ackermann (Fraktion DIE LINKE./BAUERN) wird als Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH durch den Kreistag bestellt.

Die übrige Besetzung gemäß Kreistagsbeschluss 12-2/19 bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages

231-9/21 LR-13.3/21

Thema des Antrages Bestellung und Abberufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim für die Dauer der Wahlperiode

## Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD-Die Konservativen die Neubildung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim.
- 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt:
- 2.1 Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied für die Gruppe der Vertretung des Trägers durch den Kreistag abberufen. Der Kreistag bestellt Herrn Guido Didlof (AfD-Die Konservativen) als Mitglied für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim.
- 2.2 Frau Oda Formazin (FDP/Bürgerfraktion Barnim) wird als Stellvertreter/in für die Gruppe der Vertretung des Trägers durch den Kreistagabberufen.

Der Kreistag bestellt Herr/Frau \_\_\_\_\_ (AfD) als Stellvertreter/in für die Gruppe der Vertretung des Trägers im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim.

Die übrige Besetzung davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages

232-9/21 LR-14.3/21

Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

## Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion AfD die Neubildung des Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.
- 2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest: Herr Klaus-Peter Kulack (AfD) ist als Mitglied ausgeschieden.

Herr Norbert Bury (AfD) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag abberufen.

Herr Norbert Bury (AfD) wird als Mitglied durch den Kreistag bestellt. Herr Steffen John (AfD) wird als stellvertretendes Mitglied durch den Kreistag bestellt.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses 233-9/21 Nr. des Antrages

LR-15.2/21

Thema des Antrages Bestellung und Abberufung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH

## Beschlossene Antragsformulierung

- 1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion FDP/Bürgerfraktion Barnim die Neubildung des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH.
- 2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Herr Hendrik Wendland (B90/DIE GRÜNEN) wird als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen.

Herr Steffen John (AfD) wird als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen. Herr Hans Link (AfD) wird als Stellvertreter im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag abberufen. Der Kreistag bestellt Frau Hoyer (B90/DIE GRÜNEN) als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag.

Der Kreistag bestellt Herrn Conrad Morgenroth (FDP/Bürgerfraktion Barnim) als Mitglied im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag.

Der Kreistag bestellt Frau Heidrun Fölsner (FDP/Bürgerfraktion Barnim) als Stellvertreter/in im Aufsichtsrat der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH durch den Kreistag.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Hinweis: Mit Änderungen

### In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses 218-9/21

Nr. des Antrages BVB/FREIE WÄHLER-7/21

Thema des Antrages Einführung eines elektronisches Abstimmungssystems im Kreistag Antragsformulierung Der Landrat wird beauftragt, eine Votingtechnik (elektronisches Abstim-

mungssystem) zur Effizienzsteigerung beim Abstimmungsprozess für die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse bereitzustellen. Der

erste Einsatz soll noch im Jahr 2021 erfolgen.

#### In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

Nr. des Beschlusses 219-9/21

B90/DIE GRÜNEN - 9/21 Nr. des Antrages

Thema des Antrages Niedrigwasserkonzept für den Landkreis Barnim

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die gem. Beschluss des Kreistages vom 09.09.2020 (Beschluss-Nr. 161-7/20) zu bildende Expertengruppe zur Wasserbewirtschaftung spätestens im II. Quartal dieses

Jahres einzuberufen.

- 2. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Expertenrunde wird ein Konzept zur Stabilisierung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im Landkreis Barnim in Auftrag gegeben. Folgende Maßnahmen sollen dabei besondere Beachtung finden:
  - Pilotanlagen für Wasserrückhalt in kleinen Einzugsgebieten
  - Ausschöpfung aller Retentionspotenziale
  - Identifizierung und Aktivierung dezentraler Kleinspeicher
  - Versickerung von Klarwasser aus Abwasseraufbereitungsanlagen
  - Stauregulierung in größeren Einzugsgebieten
  - Etablierung dezentraler Abwasserbeseitigungssysteme (insbesondere in noch nicht erschlossenen Siedlungsgebieten)
  - Moorschutzprojekte
  - Abkehr vom Prinzip der Regenwasserableitung hin zu dezentraler Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungsbereichen
  - Vermeidung von weiterer Versiegelung, Rückbau von versiegelten Flächen
- 3. Die Untere Wasserbehörde wird beauftragt, das elektronische Wasserbuch zu führen und laufend zu vervollständigen sowie die wasserrechtlichen Zulassungen für Gewässerbenutzungen ggf. anzupassen.
- 4. Zur Abstimmung und Begleitung der umzusetzenden Maßnahmen aus dem Niedrigwasserkonzept wird aus der Expertengruppe heraus ein langfristig arbeitender Wasserbeirat entwickelt.
- 5. Ende des Jahres 2021 wird der Kreistag über die eingeleiteten Aktivitäten informiert. Die entsprechenden Fachausschüsse werden fortlaufend in die Arbeit einbezogen.

Hinweis: Verweisung in den A5

Nr. des Beschlusses 220-9/21 Nr. des Antrages

BVB/FREIE WÄHLER-8/21

Thema des Antrages Sozialpass für den ganzen Barnim Antragsformulierung Die Kreisverwaltung wird beauftragt,

- a. Möglichkeiten für einen Sozialpass für den Landkreis Barnim, nach dem Vorbild der Kooperation der Städte Bernau und Eberswalde zu prüfen. Dieser soll kreisweit die vergünstigte Nutzung von Kultur-, Sport-, und weiteren gesellschaftlichen Angeboten für Bürger mit geringem Einkommen ermöglichen.
- b. den Kreistag bis September 2021 darüber zu informieren und ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen. Hierbei ist der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales zu beteiligen.

Hinweis: Verweisung in den A6

## In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachte Anträge:

Nr. des Antrages

ÄNDERUNGSANTRAG B90/DIE GRÜNEN-10/21

Thema des Antrages Verfahrensvorschlag zur Optimierung des Beschaffungswesens der Kreisverwaltung mit dem Fokus auf soziale und umweltbezogene

Kriterien

Antragsformulierung Der vorliegende Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

Punkt 2 Satz 2 wird wie folgt erweitert:

Die Vorlage zur Beschlussfassung soll zur Sitzung am 1. Dezember 2021 erfolgen. Ein Zwischenbericht wird in den Ausschüssen A4, A5, A2, und

A1 im November zur Diskussion vorgelegt.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Antrages Thema des Antrages Änderungsantrag-SPD-6/21

Einführung der landkreisweiten Gelben Tonne als Entsorgungssystem für

Leichtverpackungen (LVP) der dualen Systeme

**Antragsformulierung** 

Die gelbe Tonne soll bis zum 01.01.2022 landkreisweit eingeführt werden. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, bei den Verhandlungen mit den Systemführer der Dualen Systeme zu prüfen, ob eine Wahlmöglichkeit der Haushalte auf Versorgung mit Behältern, die ein geringeres Volumen

als die geplanten 240l Behälter aufweisen, umsetzbar ist.

Hinweis: Mit Änderungen

Nr. des Antrages Thema des Antrages Antragsformulierung

Änderungsantrag-CDU/SPD-1/21

Erhöhung der finanziellen Mittel im Bereich der Kulturförderung

- 1. Der Kreistag beschließt den geplanten Haushaltsansatz 2021 von 135.000 € auf einmalig 250.000 € zu erhöhen. Insbesondere sollen mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln Kulturveranstaltungen mit einer überregionalen Ausstrahlung erhalten und unterstützt werden.
- 2. Der Kreistag beschließt die Ergänzung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie) um den Punkt 5.1.

## In öffentlicher Sitzung zurückgezogener Antrag:

Nr. des Antrages Thema des Antrages Antragsformulierung Änderungsantrag-SPD-7/21

Einführung Sozialpass für den gesamten Landkreis Barnim

Die Kreisverwaltung wird beauftragt:

- 1. Möglichkeiten für einen Sozialpass oder ein ähnliches Angebot für den Landkreis Barnim zu prüfen. Vorbild sollte die Kooperation der Städte Bernau und Eberswalde sein. Dieses Angebot soll kreisweit die vergünstigte Nutzung von Kultur-, Sport- und weiteren gesellschaftlichen Angeboten für Bürger mit geringen Einkommen ermöglichen.
- 2. den Kreistag bis September 2021 darüber zu informieren und ein Konzept zur Umsetzung vorzulegen. Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit aller Kommunen des Landkreises ist zu prüfen. Der Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales ist zu beteiligen.

#### In öffentlicher Sitzung abgesetzte Anträge:

Nr. des Antrages Thema des Antrages Antragsformulierung

AfD-DIE KONSERVATIVEN-14/21

Ausstellung eines analogen und digitalen Impfpasses

Der Kreistag beschließt die Ausstellung eines

analogen und digitalen Impfpasses. Mit der Einführung beauftragt der Landrat das Gesundheitsamt gemeinsam mit dem IT Bereich beim Landrat. Der Kreistag gibt dazu die Mittel bis zu einer Höhe von 250.000 € für Planung und Systemvorbereitung sofort frei. Der Landrat wird beauftragt, kontinuierlich dem Kreistag über den Fortgang der Einführung zu

berichten.

Nr. des Antrages Thema des Antrages Antragsformulierung AfD-DIE KONSERVATIVEN-13/21

Ehrenamt stärken – Einführung Feuerwehrrente

Der Kreistag beschließt, eine zusätzliche Altersversorgung bei dem kommunalen Versorgungsverband Brandenburg für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren einzurichten. Der Landkreis entrichtet für jeden

gemeldeten berechtigten Feuerwehrangehörigen einen

monatlichen Beitrag in Höhe von 10 Euro.

## Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zu Ausnahmen von der Nachweispflicht gemäß § 3 Absätze 2 und 3 Coronavirus-Einreiseverordnung bei Einreisen aus der Republik Polen

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 13. Januar 2021 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) wird angeordnet:

- 1. Eine Ausnahmegenehmigung wird für Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
- 2. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung zu Ziffer 1 auch für Personen erteilt, die zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung sowie zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie für Personen mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung in die Republik Polen reisen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, erteilt.
- 3. Eine Ausnahmegenehmigung wird in Ergänzung der Ziffern 1 und 2 weiterhin erteilt für Personen, die zum Zwecke des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen.
- 4. Die Personen nach Ziffern 1 und 2 haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis, das Studien-, Ausbildungs- bzw. Schulverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen.
- 5. Liegt bei Einreise kein negativer Test vor, sind Personen nach Ziffern 1 bis 3 verpflichtet, sobald als möglich nach der Einreise eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen.
- 6. Die Personen nach Ziffern 1 bis 3 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen nach Ziffer 5 mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen.
- 7. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Corona-Einreiseverordnung sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

#### Begründung:

Der Landkreis Barnim ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß § 54 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg, dort Anlage 1, lfd. Nrn. 2.1 bis 2.3 sowie 3.3 und 3.4.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes

Brandenburg hat gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg am 19. März 2021 alle Landkreise mit einer Grenze zur Republik Polen angewiesen, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Damit hat das Ministerium seine Weisung vom 17. März 2021 aktualisiert, die der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 18. März 2021 zugrunde lag.

Die Bundesministerien für Gesundheit, Inneres und auswärtige Angelegenheiten haben die Republik Polen mit Wirkung zum 21. März 2021, 0.00 Uhr, als Hochinzidenzgebiet gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV eingestuft (Quelle: www.rki.de, "Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI").

Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet müssen abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 3 CoronaEinreiseV generell ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis an der Grenze vorlegen, aus dem das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund eines Abstriches hervorgeht, der höchstens 48 Stunden zurückliegt.

Der Landkreis Barnim darf aufgrund von § 4 Absatz 2 Nummer 5 CoronaEinreiseV Ausnahmen von der vorgenannten Nachweispflicht zulassen. Das erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als Virus-Variantengebiet deklariert wird.

Die Ausnahmeregelung betrifft alle in Ziffern 1 bis 3 genannten Personen, insbesondere die Grenzgänger und -pendler. Diese Personen müssen bei der Einreise in den Landkreis ein höchstens 48 Stunden zurückliegendes Negativattest nicht vorlegen. An dessen Stelle treten wöchentlich eine zweimalige Test- und Nachweispflicht sowie die in Ziffern 4 bis 6 geregelten Voraussetzungen.

Die Ausnahmeregelung ist verhältnismäßig.

Die Mobilität der Grenzgänger und -pendler im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg eingeschränkt werden, die Grenzgänger und -pendler beschäftigen. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

Die Ausnahmeregelung berücksichtigt auch weitere Personengruppen, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist.

#### Widerruf der Allgemeinverfügung vom 18. März 2021

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 18. März 2021 wird mit Wirkung zum 23. März 2021, 0.00 Uhr, widerrufen.

#### Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zu dem Tag, an dem die Bundesministerien für Gesundheit, Inneres und auswärtige Angelegenheiten bekannt geben, dass die Republik Polen nicht mehr Hochinzidenzgebiet ist. Davon unabhängig behält sich der Landkreis vor, die Allgemeinverfügung durch Widerruf außer Kraft zu setzen.

#### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises unter www.covid19.barnim in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung vom 12. Februar 2021).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kybarnim.de.

Eberswalde, den 22. März 2021

gez. Daniel Kurth Landrat des Landkreises Barnim

## Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Barnim hat am 27. Januar 2021 die neuen Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2020 beschlossen.

Gemäß § 12 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 28. Mai 2010 "sollen die Bodenrichtwerte bis zum auf die Ermittlung folgenden 31. März veröffentlicht werden. Die Art der Veröffentlichung und der Hinweis auf das Recht, von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, sind ortsüblich bekannt zu machen."

Unter der Adresse www.boris-brandenburg.de des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) werden die Bodenrichtwerte für Jedermann kostenfrei zur Ansicht bereitgestellt und wird ein automatisierter Einzelabruf von amtlichen Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Bodenrichtwertportal ohne Anmeldung entgeltfrei angeboten. Auf der Homepage der Brandenburger Gutachterausschüsse (www.gutachterausschuesse-bb.de) werden Sie informiert, wann die Richtwerte zum Stichtag 31.12.2020 zur Verfügung stehen.

Daneben erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wie bisher mündliche und gebührenpflichtige, schriftliche Bodenrichtwertauskünfte.

Sitz der Geschäftsstelle: Kataster- u. Vermessungsbehörde, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde Bestellungen sind auch per Fax unter 03334 2142946 oder per E-Mail unter gutachterausschuss@kvbarnim.de möglich.

Eberswalde, den 18. Februar 2021

#### i.A. Mandy Schmalz

Leiterin der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Barnim

## Bekanntmachung der Richtlinie zur Übernahme von Bedarfen für Unterkunft und Heizung

#### 1 RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSBEREICH

Der Landkreis Barnim ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und gemäß § 3 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (KDU). Er bestimmt in eigener Zuständigkeit die im Kreisgebiet angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Bestimmungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gelten für Leistungsberechtigte nach den §§ 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 Satz 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechend.

#### **2 GRUNDLEGENDES**

Gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) ist der Begriff der Angemessenheit als unbestimmter Rechtsbegriff gesetzeskonform auszulegen. Der kommunale Träger hat durch eine eigenständige Mietwertanalyse absolute Grenzwerte der Angemessenheit des Quadratmeterpreises von Mietwohnungen festzulegen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die örtlichen Verhältnisse des aktuellen Wohnungsmarktes abgebildet werden.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der Sozialgerichtsbarkeit beauftragte der Landkreis Barnim die Beratungsgesellschaft Analyse & Konzepte mit der Erstellung einer Mietstrukturanalyse. Mithilfe einer eigenen repräsentativen Datenerhebung und einer nach wissenschaftlichen Methoden erfolgten Datenauswertung wurde ein sogenanntes Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen erarbeitet. Dieses Gutachten bildet die Grundlage für die in dieser Richtlinie festzulegenden Richtwerte im Sinne der bundessozialgerichtlich erforderlichen Bruttokaltmiete. Diese besteht aus der Nettokaltmiete zzgl. kalter Betriebskosten. Heizkosten sind gesondert zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten ist für Wohneigentümer und Mieter grundsätzlich nach einheitlichen Kriterien zu bewerten (vgl. BSG-Urteil vom 15. April 2008 - B 14/7b AS 34/06 R). Aus diesem Grund sind die in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen für Mietverhältnisse auf Wohneigentumsverhältnisse gleichermaßen anzuwenden.

#### 3 ANGEMESSENHEIT DER AUFWENDUNGEN FÜR UNTERKUNFT UND HEIZUNG

Die Aufwendungen für eine Unterkunft sind grundsätzlich dann angemessen, wenn Nutzfläche und Wohnkosten die individuelle Bedarfsermittlung nicht überschreiten. Die individuelle Bedarfsermittlung hat dabei die Besonderheiten des Einzelfalls ausreichend im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu berücksichtigen.

Insbesondere die nachfolgend genannten Verhältnisse sind zusammengefasst zur Entscheidungsfindung erforderlich:

- Anzahl der Personen, die in einem Haushalt leben,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen von im Haushalt lebenden Personen,

- Größe der Unterkunft in m²,
- Besonderheiten in der Raumaufteilung,
- Fixkosten der Unterkunft in €/m²,
- Produkt aus Größe und Fixkosten in €/mtl.,
- voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit,
- Verfügbarkeit von angemessenen Unterkünften im Sozialraum,
- Auswirkungen auf den Integrationsprozess bei Unterkunftswechsel,
- Höhe der erforderlichen Kostenübernahme bei Unterkunftswechsel.

#### 3.1 ANGEMESSENHEIT DER WOHNFLÄCHE

Nach Maßgabe der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) ist unter einer Wohnung die Zusammenfassung von mehreren Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass die Führung eines selbstständigen Haushalts möglich ist. Hierzu zählen insbesondere das Vorhandensein der notwendigen Nebenräume wie Toilette, eine besondere Waschgelegenheit, Küche oder Kochgelegenheit. Weiter gehört es zum Begriff der Wohnung, dass sie gegen andere Wohnungen und Wohnräume abgeschlossen ist und einen selbstständigen Zugang aufweist.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes werden für die Beurteilung der Angemessenheit der Wohnraumgröße die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) herangezogen. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoFGWo-BindG) gelten folgende Wohnraumgrößen als angemessen:

alleinstehender Haushalt bis zu 50 m<sup>2</sup> Haushalt mit 2 Personen bis zu 65 m<sup>2</sup> Haushalt mit 3 Personen bis zu 80 m<sup>2</sup> Haushalt mit 4 Personen bis zu 90 m<sup>2</sup> jede weitere Person zusätzlich bis zu 10 m<sup>2</sup>

Die angegebene Quadratmeterzahl schließt Küche und Nebenräume ein.

Für die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße sind alle im Haushalt lebenden Personen heranzuziehen, auch diejenigen Personen, die keiner Leistung bedürfen.

Einem Rollstuhlfahrer können bis zu 10 m² zusätzlich anerkannt werden.

#### 3.2 VERGLEICHSRÄUME IM REGIONALEN WOHNUNGSMARKT

Zur bundessozialgerichtlich geforderten regionalen Differenzierung der Angemessenheitswerte sind in Ausweiterung der Mietstrukturanalyse Vergleichsräume zu bilden. Gemäß Rechtsprechung ist ein Vergleichsraum der Raum, für den ein grundsätzlich einheitlicher Angemessenheitswert zu bilden ist. Ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person ist der Vergleichsraum ein ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet. Innerhalb dieses Vergleichsraumes ist

ein Umzug dem Grunde nach zumutbar (Vgl. u. a. BSG, Urteil vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 11/18R).

Folgende Vergleichsräume sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe gebildet worden:

VERGLEICHSRÄUME IM LANDKREIS BARNIM						
VERGLEICHSRAUM	Kommune					
BERNAU BEI BERLIN	Ahrensfelde					
	Stadt Bernau bei Berlin					
	Panketal					
	Stadt Werneuchen					
	Wandlitz					
EBERSWALDE	Amt Biesenthal-Barnim					
	Amt Britz-Chorin-Oderberg					
	Stadt Eberswalde					
	Amt Joachimsthal (Schorfheide)					
	Schorfheide					

#### 3.3 RICHTWERTE FÜR DIE ANGEMESSENE BRUTTOKALTMIETE

Die Ermittlung der Angemessenheitswerte erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 28. April 2005 – 5C.15.04) in Anwendung der sogenannten Produktheorie. Die Angemessenheit des Mietpreises bestimmt sich nach den ortsüblichen Mieten im unteren Mietpreissegment. Durch die Datenerhebung zum schlüssigen Konzept werden die abstrakt angemessenen Werte der Nettokaltmiete und der kalten Betriebskosten pro Quadratmeter Wohnfläche für die jeweils angemessene Wohnungsgröße in den Vergleichsräumen des Landkreises Barnim festgelegt. Die kalten Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinie beinhalten die Betriebskosten nach § 2 Betriebskostenverordnung mit Ausnahme der Kosten der Heizung. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist die Höhe der Bruttokaltmiete (ohne Heizkosten) maßgebend. Abweichungen bei den jeweiligen Einzelwerten (Nettokaltmiete, kalte Betriebskosten oder Wohnungsgröße) sind unproblematisch, soweit das Gesamtprodukt nicht überschritten wird.

Die Aufwendungen für eine Unterkunft werden also auch dann als angemessen anerkannt, wenn der Richtwert des Kaltmietpreises je m² überschritten wird, die Nutzfläche aber dementsprechend geringer ausfällt.

Als angemessene Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Heizkosten) gelten die derzeit gültigen Werte der Anlage 1. Diese Werte unterliegen einer ständigen Überprüfung und werden bei Bedarf angepasst

### 3.4 BESONDERHEITEN BEI WOHNEIGENTUM

Als Maßstab für die Angemessenheit von Schuldzinsen und artverwandten dauernden Belastungen, soweit diese mit dem Erwerb oder der Erstellung der selbstgenutzten Immobilie in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gelten die für Mietverhältnisse im unteren Mietpreissegment bestimmten Richtwerte entsprechend. Auch hier ist die Produkttheorie anzuwenden. Leistungen, die der Vermögensbildung dienen, wie bspw. Tilgungen, gehören grundsätzlich nicht zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Darüber hinaus werden nach Vorlage gültiger Zahlungsverpflichtungen bzw. Rechnungslegungen folgende Aufwendungen zur Bewirtschaftung des Wohneigentums berücksichtigt:

- Grundsteuern.
- Gebühren für Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Schornsteinfeger,
- Gebühren für Entwässerung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
- Beiträge für Gebäudebrand-/Haftpflichtversicherung und
- Sonderausgaben für angemessene und notwendige Instandhaltung und/oder Instandsetzung selbstgenutzter Wohneinheiten.

Belastungen, deren Kosten sich nach der Größe von Wohnraum oder Grundstücken berechnen, können nur bis zu der Fläche berücksichtigt werden, die im Rahmen der Vermögensprüfung nach § 12 SGB II als geschütztes Vermögen anzuerkennen ist.

#### 4 VERFAHREN ZUR SENKUNG UNANGEMESSEN HOHER WOHNKOSTEN

Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Es ist wie folgt zu verfahren:

- Schriftliche Dokumentation der Feststellung unangemessen hoher Wohnkosten,
- Schriftliche Mitteilung an den Hilfebedürftigen über die:
  - Feststellung unangemessen hoher Wohnkosten,
  - Bezifferung der Überschreitung,
  - Aufforderung zur Kostensenkung,
  - Beschränkung der Kostenübernahme auf maximal 6 Monate nach Feststellung,
  - Bezifferung der nach Ablauf von 6 Monaten als angemessen anerkannten Wohnkosten.

Ist nach Ablauf von 3 Monaten nach der Mitteilung an den Hilfebedürftigen eine Kostensenkung noch nicht erfolgt, ist der Hilfebedürftige erstmalig aufzufordern, seine bisherigen Bemühungen nachzuweisen. Ist nach Ablauf von 6 Monaten nach dieser Mitteilung eine Kostensenkung trotz nachweislich umfangreicher und zumutbarer Bemühungen des Hilfebedürftigen nicht möglich, können die unangemessenen Kosten im Einzelfall über diesen Zeitpunkt hinaus übernommen werden. In diesen Fällen hat der Hilfebedürftige hiernach monatlich seine Bemühungen nachzuweisen.

Eine Senkung unangemessen hoher Wohnkosten ist nicht zumutbar, wenn für den Hilfebedürftigen die begründete Aussicht besteht, in absehbarer Zeit nicht nur vorübergehend seinen Lebensunterhalt ohne Transferleistungen zu sichern.

#### **5 KOSTEN DER HEIZUNG**

Auch Bedarfe für Heizung werden gemäß § 22 Abs. 1 SGB II beziehungsweise § 35 Abs. 4 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Im Rahmen der Einzelfallprüfung bei den Heizkosten ist auf den Bundes-Heizspiegel (www.heizspiegel.de) zurückzugreifen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können daraus gewonnen werden, dass Richtwerte, die sich aus der Anwendung bundesweiter Heizspiegel ergeben, signifikant überschritten werden. Die Heranziehung eines solchen Grenzwertes dient als Indiz für die fehlende Angemessenheit. Um diese Vorgabe des BSG verwaltungsseitig umzusetzen, wird bei der Bestimmung der Höhe von den angemessenen Heizkosten auf die Werte der Spalte (»zu hoch«) als Indikator abgestellt.

Als Grenzwert der Heizkosten (abstrakte Angemessenheit) ist der Wert, der sich aus der Spalte "zu hoch" dem jeweiligen Energieträger zuordnen lässt, multipliziert mit der für den Haushalt der leistungsberechtigten Person abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl der Wohnung, ergibt. Maßgebend sind die Grenzwerte, die sich aus dem zum Zeitpunkt der Entscheidung aus dem jeweils aktuellen Heizspiegel ergeben.

Bei Überschreiten der Angemessenheitsgrenze ist die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens zu prüfen.

#### **6 INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Bestimmung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II, Stand 16. Februar 2016, außer Kraft.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**Landrat des Landkreises Barnim

## Bekanntmachung einer Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 213-9/21 vom 10. März 2021 wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 5/2021 am 31. März 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 Satz 1 genannten und zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehörenden Karten werden gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Sie sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde und bei der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1 in 16244 Schorfheide für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Verordnung hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv, Carlvon-Linde-Straße 8 in 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 16. März 2021

gez. Daniel Kurth Landrat des Landkreises Barnim

## Bekanntmachung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Groß Schönebeck

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Barnim:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Groß Schönebeck das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Trink- und Abwasserzweckverband Liebenwalde.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2 500, die aus sechs Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim und der Gemeinde Schorfheide hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Barnim versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

#### § 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- 1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,

- d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
- e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
- f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
- g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
- h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
- i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
- 2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
- 3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
- 4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
- 5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde a) vor Inbetriebnahme.
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
- 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
- 7. das Errichten von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
  - b) mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
  - wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,

- 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
- 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
- 12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird.
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
- 13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
- 14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
- 15. die Erstanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
- 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
- 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
- 19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,

- 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart
- 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
- 22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
- 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
- 24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
  - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
  - b) Grundwassermessstellen oder
  - c) Brunnen,
  - ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
- 25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden
- 26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
  - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
  - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
  - wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
- 27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
  - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
  - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
- 28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
- 29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
- 31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,

- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen.
- 32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
- 33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- 34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- 35. das Errichten von Biogasanlagen,
- 36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässer-
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
- 37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
- 39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- 40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
- 41. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- 42. das Einleiten von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,

- 43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser.
- 45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis. sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
- 46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
- 47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
- 48. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
- 49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
- 50. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
- 51. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
- 52. das Errichten von Motorsportanlagen,
- 53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
- 54. das Errichten von Golfanlagen,
- 55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
- 56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.

- 57. Bestattungen,
- 58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
- 59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
- 60. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
- 61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
- 62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
- 63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
- 64. die Neuausweisung von Industriegebieten,
- 65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
- 66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

### § 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zonen III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

- 2. das Errichten von Dunglagerstätten,
- 3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
- 4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- 5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
- 6. die Beweidung,

- 7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
- 8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- 9. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
- 10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
- 11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- 12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,
- 13. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- 14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
- 15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
- 16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
- 17. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln.
- 18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- 19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
- 20. das Errichten von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 21. das Errichten von Abwassersammelgruben,
- 22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
- 23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht.

- 24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
- 25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
- 26. das Errichten von Sportanlagen,
- 27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
- 28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- 29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
- 30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
- 31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

#### § 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten: 1. das Betreten oder Befahren.

- 2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

#### § 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 64, 65 und 66 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die Untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## § 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der Unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  - 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  - 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen.
  - 3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  - 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen
  - zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

#### § 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 45 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

#### § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 145-27/83 vom 02. November 1983 des Kreistages Bernau festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Groß Schönebeck außer Kraft.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1

## Begriffsbestimmungen

- 1. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
- 2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
- 3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

## Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Groß Schönebeck des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde befindet sich am nördlichen Ortsausgang von Groß Schönebeck. Die Wasserfassungen liegen in einem Waldgebiet westlich der Prenzlauer Straße.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System EPSG 25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

#### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Brunnen 1	401.805	5.864.506
Brunnen 2	401.890	5.864.557
Brunnen 3	401.758	5.864.470
Brunnen 4	401.765	5.864.520
Brunnen 5	401.754	5.864.559

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Groß Schönebeck, Flur 2, Flurstücke 503 und 620

#### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die äußeren Grenzen der Zone II verlaufen als Kreise mit einem Radius von 50 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte, wobei sich die Zonen II der Brunnen 1, 3, 4 und 5 überlappen.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tlw.) in der Schutzzone II: Gemarkung Groß Schönebeck , Flur 2, Flurstücke 503, 504, 352/2 und 620

#### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Prenzlauer Straße (L100) an der südlichsten Ecke des Flurstückes 620 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck an der L 100 zum Flurstück 354 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck.

Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone

Beginnend an dem oben beschriebenen Eckpunkt des Flurstückes 620 zum Flurstück 354 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck verläuft die Grenze der Schutzzone III über eine Länge von ca. 665 m entlang der südwestlichen Grenze der Flurstücke 620, 352/2 und 504 bis zum Flurstück 294 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck.

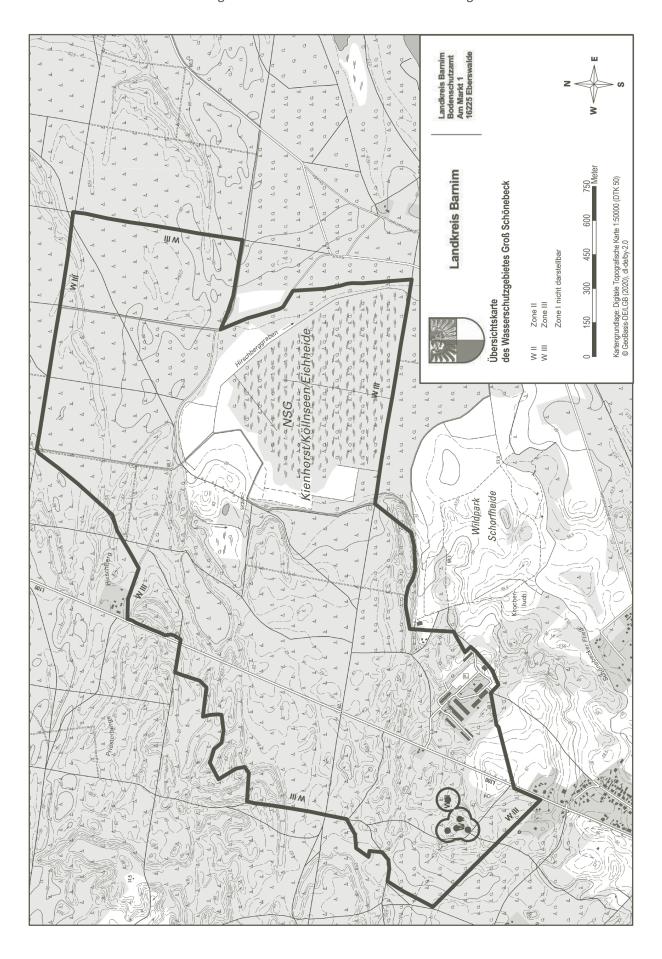
Von diesem Eckpunkt folgt die Grenze über eine Länge von ca. 250 m der westlichen Grenze des Flurstückes 504 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck bis zum angrenzenden Flurstück 50 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck. Von dort führt die Schutzzone III 95 m entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 504 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 50 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck. Weiter führt die Grenze innerhalb des Flurstückes 50 durch die Forstabteilung 17 entlang eines nicht befestigten Waldweges in nordöstliche Richtung zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.630 Nord: 5.864.824, weiter nach Nordosten zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.659 Nord: 5.864.847, von dort weiter nach Norden entlang der Unterabteilungsgrenze zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.664 Nord: 5.864.903. Von hier folgt die Grenze der Schutzzone III der Waldschneise auf einer Länge von ca. 25 m in westliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.638 Nord: 5.864.907, weiter entlang der Waldschneise auf einer Länge von ca. 67 m in nordöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.676 Nord: 5.864.962, weiter entlang der Waldschneise auf einer Länge von ca. 60 m in östliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.736 Nord: 5.864.966, weiter entlang der Waldschneise auf einer Länge von ca. 84 m in nordöstliche Richtung bis zum Waldweg und der Grenze zwischen den Forstabteilungen 33 und 34 am Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.805 Nord: 5.865.004.

Entlang dieser Abteilungsgrenze verläuft die Schutzzone III in gerader Linie auf einer Länge von ca. 442 m in nördliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 401.883 Nord: 5.865.442, weiter führt die Grenze in nordöstliche Richtung entlang der gewundenen Unterabteilungsgrenze/ Teilflächengrenze in der Forstabteilung 33 mit den folgenden Zwischenpunkten im Verlauf

Ost: 402.008	Nord: 5.865.433	Ost: 402	2.112 Nord: 5.865.586	Ost: 402.264	Nord: 5.865.59
Ost: 402.034	Nord: 5.865.451	Ost: 402	2.140 Nord: 5.865.553	Ost: 402.262	Nord: 5.865.60
Ost: 402.027	Nord: 5.865.490	Ost: 402	2.192 Nord: 5.865.544	Ost: 402.255	Nord: 5.865.63
Ost: 401.980	Nord: 5.865.567	Ost: 402	2.263 Nord: 5.865.553	Ost: 402.384	Nord: 5.865.62
Ost: 402.052	Nord: 5.865.605	Ost: 402	2.266 Nord: 5.865.568	Ost: 402.413	Nord: 5.865.64

Sie trifft am Punkt mit den Koordinaten Ost: 402.450 Nord: 5.865.758 auf den Forstweg an der Grenze zur Forstabteilung 59. Von dort verläuft die Schutzzone III entlang der Abteilungsgrenze über eine Strecke von ca. 115 m nach Osten bis zum Flurstück 53 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck (L100 - Prenzlauer Straße), quert diese dort in gerader Linie in östliche Richtung zur östlichen Grenze des Flurstückes (Koordinaten Ost: 402.594 Nord: 5.865.733), führt weiter nach Norden entlang des Straßenflurstückes bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 62 der Flur 25 der Gemarkung Groß Schönebeck (Prenzlauer Straße 15 a/1), weiter entlang des Waldweges und der südlichen Flurstücksgrenze bis zum Eckpunkt, folgt dem Forstweg auf einer Länge von ca. 141 m in östlich Richtung bis zum Punkt Ost: 402.907 Nord: 5.865.918, weiter in nordöstliche Richtung ca. 700 m dem unbefestigten Waldweg folgend bis zur Kreuzung mit dem nächsten von West nach Ost verlaufenden Waldweg (Koordinaten Ost: 403.432 Nord: 5.866.366), weiter ca. 1055 m nach Osten entlang des Waldweges zwischen den Forstabteilungen 281, 282 und 280 sowie 253, 254 und 255 bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 403.959 Nord: 5.865.557. Von dort folgt die Grenze der Schutzzone III dem Waldweg zwischen den Abteilungen 252 und 253 nach Süden über eine Länge von ca. 755 m bis zum nächsten Waldweg am Kreuzungspunkt mit den Koordinaten Ost: 404.352 Nord: 5.865.461, von hier weiter ca. 415 m entlang des Waldweges zwischen den Abteilungen 228 und 253 nach Westen bis zum

Waldweg am Punkt Ost: 403.959 Nord: 5.865.557, von dort auf dem Waldweg ca. 900 m weiter nach Südosten entlang der Maehnicke bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 404.179 Nord: 5.864.717. von diesem Kreuzungspunkt auf dem Waldweg ca. 1000 m weiter nach Westen bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 403.191 Nord: 5.864.878, von dort weiter in südliche Richtung entlang einer ca. 200 m langen gedachten Geraden bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 84, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, dann entlang der Grenze zwischen der Flur 3 und der Flur 26 weiter nach Westen bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 79, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, von dort in einer ca. 195 m langen Diagonale über das Flurstück 328, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, bis zum südwestlichen Eckpunkt dieses Flurstücks, von dort ca. 102 m weiter in westliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 83 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 63, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter in gerader Linie ca. 35 m über das Flurstück 83 und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 280 der Flur 3 in der Gemarkung Groß Schönebeck (ehemaliger Holzhof) zum unbefestigten Weg südöstlich des Holzhofes (Koordinaten Ost: 402.562 Nord: 5.864.458), weiter ca. 32 m schräg über dieses Flurstück zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 51, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 180 m in südwestliche Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 51, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 284, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 50 m entlang der südwestlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 41/1, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, von dort weiter in einer gedachten, ca. 142 m langen geraden Linie in südwestliche Richtung über das genannte Flurstück 41/1, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 320, Flur 3, Gemarkung Groß Schönebeck, weiter ca. 15 m entlang der Flurstücksgrenze in südwestliche Richtung bis zum Knick in der östlichen Flurstücksgrenze, von dort weiter in einer gedachten, ca. 265 m langen geraden Linie in südwestliche Richtung, die Prenzlauer Straße (L 100) querend, über die Flurstücke 320 und 319 der Flur 3 der Flur 2 in der Gemarkung Groß Schönebeck bis zur westlichen Grenze des Straßenflurstücks 354 ca. 18 m südlich der Einfahrt zum Waldweg und zum Wasserwerk (Koordinaten Ost: 401.940 Nord: 5.864.267). Schlussendlich folgt die Grenze der Schutzzone III der Grenze des Straßenflurstücks in südliche Richtung bis zur südlichsten Ecke des Flurstückes 620 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck an der L 100 zum Flurstück 354 der Flur 2 der Gemarkung Groß Schönebeck, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerkes Groß Schönebeck.



# Bekanntmachung der Richtlinie Corona-Härtefallfonds II des Landkreises Barnim

# 1 Hilfezweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Barnim gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Hilfeleistungen in Form von Zuschüssen, wenn durch die Folgen der Corona-Pandemie eine existenziell bedrohliche Lage eingetreten ist. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Hilfeleistung besteht nicht. Der Landkreis Barnim als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund von pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie.

# 2 Gegenstand der Förderung

Die Hilfeleistung wird in Form einer Billigkeitsleistung als Zuschuss gewährt.

# 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Vereine, Solo-Selbständige und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, die bei Antragstellung bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und seit mindestens sechs Monaten ihren Geschäftssitz im Landkreis Barnim haben und aufrechterhalten wollen.

Als Unternehmen im Sinne der Richtlinie gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, insbesondere Solo-Selbständige, Angehörige der freien Berufe, Kulturschaffende sowie Vereine.

Es gilt der Sitz der rechtlich selbstständigen Betriebs- oder Vereinsstätte.

#### 4 Leistungsberechtigung

Grundsätzlich hilfeleistungsberechtigt ist, wem nachweislich keine oder nicht ausreichende finanzielle Hilfen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Brandenburg zur Verfügung stehen, und wer die folgenden beiden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

1. Die wirtschaftliche Situation der Antragsberechtigten infolge der Corona-Pandemie stellt einen besonderen Härtefall dar.

Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn sich der Umsatz (bei Unternehmen) oder die Geschäftseinnahmen (bei Solo-Selbständigen und Vereinen) in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 zusammengenommen nachweislich um mindestens 50% gegenüber November 2019 bis Januar 2020 reduziert hat bzw. haben. Als Nachweis dient eine entsprechende Eigenerklärung des Antragstellenden sowie bei Bedarf eine Erklärung durch geeignete Sachverständige zu den Gründen der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage.

Antragsberechtigte, die aufgrund ihres Gründungsdatums den oben genannten Referenzzeitraum nicht abbilden können, sind aufgefordert, eine eidesstattliche Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls beizubringen. 2. Die Antragsberechtigten befinden sich in einem existentiell bedrohlichen Liquiditätsengpass.

Von einem existentiell bedrohlichen Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen. Zu den fortlaufenden Einnahmen zählen auch bisher gewährte Unterstützungsleistungen Dritter seit Beginn der Pandemie.

Die wirtschaftliche Krisensituation muss nach dem 11. März 2020 eingetreten sein. Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren bis zum 11. März 2020 beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Leistung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die bis zum 11. März 2020 zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurden.

Eine Kombination mit den Förderprogrammen der EU, des Bundes, des Landes und der Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist zulässig.

## 5 Art und Umfang der Hilfeleistung

#### 5.1 Art der Hilfeleistung

Zuschuss, der nicht zurückzuzahlen ist. Förderfähige Kosten sind jene, die im Zusammenhang mit der Sicherung und Fortführung des Geschäftsbetriebes entstehen.

# 5.2 Umfang der Hilfeleistung

Die Billigkeitsleistung ist wie folgt gestaffelt:

- bei Kleinbetrieben:
  - bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
  - zwischen 6 und 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR,
- bei Solo-Selbständigen: bis zu 5.000 EUR,
- bei Vereinen:
  - 0 bis 5 Beschäftigte: bis zu 5.000 EUR,
  - zwischen 6 bis 10 Beschäftigte: bis zu 10.000 EUR.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Teilzeitkräfte werden im Verhältnis ihrer anteiligen Arbeitszeit berücksichtigt.

Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellenden gewährt werden.

In Ausnahmefällen, bei denen es sich Vereine oder Unternehmen mit besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Landkreis Barnim handelt, kann von den oben genannten Konditionen abgewichen werden. Über die Gewährung einer solchen Hilfe in einem Ausnahmefall entscheidet der Kreisausschuss.

Förderfähig sind fortlaufende, in einem Zeitraum von drei Monaten nach Antragstellung anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten gemäß der folgenden Liste:

1) Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;

- 2) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen;
- 3) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten;
- 4) Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV;
- 5) Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen;
- 6) Grundsteuer.
- 7) Betriebliche Lizenzgebühren;
- 8) Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben;
- 9) Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Kosten der Ziffern 1 bis 8 und 10 gefördert;
- 10) Sonstiges, was zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs bzw. Vereinszwecks dient, einschließlich Lebenshaltungskosten

Die förderfähigen Kosten bzw. Aufwendungen müssen vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie begründet worden sein.

#### 6 Verfahren

## 6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den im Antragsformular genannten Unterlagen bis zum 31. Juli 2021 an den Landkreis Barnim, Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zu richten.

Der Antrag muss mindestens folgende Unterlagen enthalten:

- Nachweis der Antragsberechtigung;
- sofern erforderlich: behördliche Genehmigung oder Konzession;
- beantragte Summe der Hilfeleistung;
- Erklärung zu Umsatzzahlen im Vorjahresvergleich gemäß den Anforderungen der Richtlinie;
- Bereitschaftserklärung zur externen Prüfung der Liquiditätssituation, die durch die Kreisverwaltung veranlasst wird:
- Bei verwaltungsseitig festgestelltem Bedarf: Erklärung eines Sachverständigen über die coronabedingte Liquiditätssituation gemäß den Anforderungen der Richtlinie (Liquiditäts- und Finanzierungsplan);
- Eidesstattliche Eigenerklärung des Antragstellenden über potenzielle oder nicht zur Verfügung stehende Hilfen der EU, des Bundes, des Landes Brandenburg aber auch anderer Gebietskörperschaften. Aus der Erklärung muss zudem hervorgehen, dass geeignete Hilfen beantragt, aber nicht gewährt wurden, oder aus welchen Gründen keine Hilfen beantragt wurden.

Im Bedarfsfall können weitere Unterlagen von den Antragstellenden abgefordert werden.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

Der Landkreis entscheidet über die Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Verfügbarkeit der Mittel. Die Zuschüsse werden auf der Grundlage von Leistungsbescheiden durch den Landkreis Barnim bewilligt.

Sofern die Vollständigkeit des Antrages und die Leistungsberechtigung gegeben sind, erfolgt die Bewilligung der Hilfeleistung auf Grundlage der Reihenfolge des Antragseinganges.

Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

#### 6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Hilfeleistung erfolgt, in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets, nach positiver Bewilligung in Höhe des bewilligten Zuschusses.

# 6.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Der Landkreis Barnim hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.

Mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind für eine Dauer von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung des Zuschusses, mindestens jedoch bis zum 31.03.2031, aufzubewahren.

Die Hilfeempfangenden sind verpflichtet, alle im Rahmen des Bescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

#### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Gewährung der Hilfeleistungen aus dem Corona-Härtefallfonds erfolgt unter Berücksichtigung der §§ 53 i.V.m. 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg. Die Zuschüsse werden unter Beachtung der EU-Beihilfevorschriften gewährt.

#### 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Eberswalde, den 16. März 2021

**gez. Daniel Kurth**Landrat des Landkreises Barnim

# Bekanntmachung der 5. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim

#### I. Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes

Der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim vom 30.11.2011 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 213-17/11), zuletzt geändert mit der 4. Fortschreibung vom 02.12.2020 (Beschluss des Kreistages Barnim Nr. I-32-6/20) wird wie folgt geändert:

- 1. Im Anlagenverzeichnis des Rettungsdienstbereichsplanes werden die Anlagen 2.3, 3.1 sowie 3.2 hinzugefügt.
- 2. In den Anlagen 1.1, 1.4, 1.6, 1.7, 1.10, 1.11, 1.11 werden Änderungen der Örtlichkeiten vorgenommen.
- 3. In Ziffer 3 wird im Satz sechs die Formulierung "Punkt 3.1 und 3.2" durch die Formulierung "Punkt 3.1 bis 3.3" ersetzt.
- 4. In Ziffer 3 wird nach Satz sieben ein neuer Satz eingefügt und wie folgt gefasst:

"In Finowfurt ist dieses direkt an die vor Ort bestehende Rettungswache angebunden.".

- 5. In Ziffer 3 wird im Satz neun die Formulierung "Anlage 2.1 2.2" durch die Formulierung "Anlage 2.1 2.3" ersetzt.
- 6. In Ziffer 3 wird Ziffer 3.3 neu eingefügt.
  - 3.3 Notarztstandort Finowfurt Standort: 16224 Finowfurt, Hotel Auberge, Magistrale 1 Dem Notarztbereich für den Notarztstandort Finowfurt wird der westliche Teil des Landkreises Barnim zugeordnet.
  - Eine Auflistung der wesentlichen dem Notarztstandort Finowfurt zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen sowie der BAB-Abschnitte ist als Anlage 2.3 beigefügt
- 7. In Ziffer 4.1 wird nach Satz eins die Formulierung "Die Zuordnung des Krankentransportbereiches Barnim Nord entspricht der Zuordnung des Notarztbereiches Barnim Nord (siehe 3.1)." durch die Formulierung: "Eine Auflistung der wesentlichen dem Krankentransportbereich Barnim Nord zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 3.1 beigefügt." ersetzt.
- 8. In Ziffer 4.2 wird nach Satz eins die Formulierung "Die Zuordnung des Krankentransportbereiches Barnim Süd entspricht der Zuordnung des Notarztbereiches Barnim Süd (siehe 3.2)." durch die Formulierung: "Eine Auflistung der wesentlichen dem Krankentransportbereich Barnim Süd zugeordneten Orte, Ortsteile und Ansiedlungen ist als Anlage 3.2 beigefügt." ersetzt.
- 9. Ziffer 5.15 wird wie folgt neugefasst:

"5.15 Notarztstandort Finowfurt

An dem Notarztstandort Finowfurt wird vorgehalten:

1 NEF

Montag bis Sontag, 07:00 bis 07:00 Uhr

- 10. Die bisherige Ziffer 5.15 wird zu der neuen Ziffer 5.16.
- 11. Ziffer 14 wird nach Satz vier wie folgt neu gefasst: "Die 5. Fortschreibung wurde durch den Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 10.03.2021 beschlossen.

Der Rettungsdienstbereichsplan tritt in der vorliegenden Fassung zum 1. März 2021 in Kraft."

#### II. In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. März 2021 in Kraft.

#### III. Bekanntmachung und Mitteilung an MSGIV

Die vorstehenden Änderungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Barnim bekannt zu machen und dem MSGIV zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Eberswalde, den 16. März 2021

## gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde West
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Eberswalde	Brandenburgisches Viertel
	Eisenspalterei
	Finow
	Finowtal
	Kupferhammer
	Mäckersee
	Westend
	Wolfswinkel
Schorfheide	Blütenberg
	Lichterfelde

Anlage 1.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde Ost
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Breydin	Karlshof
	Klobbicke
	Neue Mühle
	Trampe
Eberswalde	Ostend
	Sommerfelde
	Spechthausen
	Stadtmitte
	Tornow
Hohenfinow	Hohenfinow
	Karlswerk
	Struwenberg
Liepe	Liepe-West
Niederfinow	Grenzhäuser
	Niederfinow
	Stecherschleuse

Anlage 1.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Britz	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie
	Ferdinandsfelde
	Forsthaus
Chorin	Amt Chorin
	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Senftenthal
	Serwest

Anlage 1.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Sandkrug
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Chorin	Theerofen
	Weißensee
	Zaun
Eberswalde	Försterei Kahlenberg
	Macherslust
	Nordende
	Stadtsee

Anlage 1.4	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Elisenau
Bernau	Bernau
	Birkholzaue
	Börnicke
	Friedensthal
	Gieses Plan
	Helenenau
	Kirschgarten
	Ladeburg
	Lindow
	Lobetal
	Nibelungen
	Rollberg
	Schmetzdorf
	Schönow-Ost
	Thaerfelde
	Waldfrieden
	Woltersdorf
Rüdnitz	Albertshof
	Bahnhofssiedlung
	Kühle Kaveln
	Langerönner Mühle
	Rüdnitz
	Schulzenaue
Werneuchen	Willmersdorf
Wernleuchen	Withitersquif

BAB-Bereich	
Richtung	
bis AS Lanke	
bis AS Wandlitz	
bis AS Bernau-Süd	

Anlage 1.5	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Seefeld
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Ahrensfelde-Ost
	Blumberg
	Eiche
	Eiche Süd
	Gut Blumberg
	Hoheneiche
	Mehrow
	Rehhahnseidlung
	Schloßparksiedlung
	Trappenfelde
Werneuchen	Amselhain
	Bahnhofssiedlung
	Elisenhof
	Hirschfelde
	Krummensee
	Löhme
	Rudolfshöhe
	Schönfeld
	Seefeld
	Steinau
	Stienitzaue
	Tiefensee
	Weesow
	Werftpfuhl
	Werneuchen
	Werneuchen-Ost

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Hohen- schönhausen	bis im AD Barnim Richtung AD Pankow bis zur Zufahrt von der B2n
	bis AS Marzahn
	bis Ende AD Barnim Richtung AS Bernau-Süd

Anlage 1.6	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse
Gemeinde/Stadt	Forsthaus Grafenbrück
Marienwerder	Forsthaus Grafenbrück
	Grafenbrücker Mühle
	Grafenbrückschleuse
	Marienwerder
	Ruhlsdorf
	Ruhlsdorfer Schleuse
Schorfheide	Altlotzin
	Böhmerheide
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Gardix
	Grahsee

Anlage 1.6	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Zerpenschleuse
Gemeinde/Stadt	Forsthaus Grafenbrück
Schorfheide	Groß Schönebeck
	Klandorf
	Klein Dölln
	Rehluch
	Sarnow
	Schluft
	Sperlingsaue
	Trämmersee
	Uhlenhof
	Wildfang
Wandlitz	Büttners Ausbau
	Klosterfelde
	Marienwalde
	Neudorf
	Zerpenschleuse

Anlage 1.7	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal
Compindo/Stadt	Örtlichkeit
Gemeinde/Stadt	Althüttendorf
Althüttendorf	
	Neugrimnitz
Chorin	Golzow Schönhof
	Senftenhütte
est a distribution of dis-	Friedrichswalde
Friedrichswalde	Glambeck
	Parlow
	Pehlenbruch
	Redernswalde
	Schmelze
la a abima abad	Ausbau
Joachimsthal	Bahnhof Werbellinsee
	Bärendickte
	Flsenau
	Feriendorf Grimnitzsee
	Forst Joachimsthal
	Grimnitz
	Jägerberg
	Joachimsthal
	Kienhorst
	Leistenhaus
	Lindhorst
	Michen
Ziehten	Albrechtshöhe
Ziciitcii	Försterei Groß-Ziethen
	Groß Ziethen
	Klein Ziethen
	Luisenfelde
	Sperlingsherberge
	Töpferberge

Anlage 1.7	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Joachimsthal
BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Joachimsthal	bis AS Pfingstberg
	bis AS Chorin
AS Chorin	bis AS Joachimsthal
	bis AS Werbellin

Anlage 1.8	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Parstein
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Chorin	Pehlitz
Liepe	Liepe-Ost
	Lieper Vorwerk
Lunow-	Lunow
Stolzenhagen	Lunower Dammhaus
0.	Stolzenhagen
	Vorwerk Steinberg
Oderberg	Alte Försterei
	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
Parsteinsee	Lüdersdorf
	Parstein

Anlage 1.9	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Basdorf
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Bernau	Liepnitz
	Waldsiedlung
Wandlitz	Annenhof
	Arendsee
	Basdorf
	Basdorf Dorf
	Bogensee
	Dammsmühle
	Gänseluch
	Gorinsee
	Heinrich-Heine-Ring
	Heyert-Siedlung
	Karl-Marx-Siedlung
	Kolonie Rahmer See
	Kolonie West
	Rahmer See
	Schönerlinde
	Schönwalde
	Stolzenhagen
	Waldheim
	Wandlitz

Anlage 1.10	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Biesenthal
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Biesenthal	Biesenthal
	Danewitz
	Dewinsee Siedlung
	Hellmühle
	Priesterpfuhlsiedlung
	Siedlung
	Vorwerk
	Wullwinkel
Breydin	Mittenmühle
	Tuchen
Eberswalde	Geschirr
Marienwerder	Eiserbude
	Sophienstädt
Melchow	Melchow
	Schönholz
	Wildtränke
Sydower Fließ	Grüntal
	Sydow
	Tempelfelde
	Tempelfelde Siedlung
Wandlitz	Lanke
	Ützdorf

Anlage 1.11	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Schwanebeck
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Ahrensfelde-West
	Klarahöh
	Lindenberg
	Neu Lindenberg
Bernau	Birkenhöhe
	Birkholz
	Eichwerder
	Neubauernsiedlung
	Schönow-West
Panketal	Friedrichshof
	Hobrechtsfelde
	Kolonie Alpenberge
	Kolonie Gehrenberge
	Neu Buch
	Neu Schwanebeck
	Röntgental
	Schwanebeck
	Schwanebeck West
	Zepernick

	1
Anlage 1.11	Zuordnung der Örtlichkeiten zur
	Rettungswache Schwanebeck
BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Bernau-Süd	bis AS Bernau-Nord
	bis Ende AD Barnim
	Richtung B2n
	bis Ende AD Pankow
	Richtung AS Schönerlinder Str.
	bis Ende AD Pankow
	Richtung AS Mühlenbeck
	bis Ende AD Barnim Richtung
	AS Hohenschönhausen
B2n	bis AS Bernau-Süd
	bis AS Hohenschönhausen
	bis Ende AD Barnim
	Richtung AD Pankow

Anlage 1.12	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Finowfurt
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Joachimsthal	Hubertusstock
Marienwerder	Pechteich
Schorfheide	Alte Mühle
	Am Spring
	Altenhof
	Buckow
	Conradshöhe
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Hubertusmühle
	Karlshöhe
	Langer Grund
	Margaretenhof
	Rosenbeck
	Süßer Winkel
	Üderheide
	Üdersee Nord ਹੈ Süd
	Werbellin
	Wildau
Wandlitz	Prenden

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Werbellin	bis AS Chorin
	bis AS Finowfurt
AS Finowfurt	bis AS Werbellin
	bis AS Lanke
AS Wandlitz	bis AS Bernau-Nord

Anlage 2.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Breydin	Karlshof
J. Oyu	Klobbicke
	Mittenmühle
	Neue Mühle
	Trampe
	Tuchen
Britz	Britz-Kolonie (südlich der Bahn)
OTILE	Forsthaus
Chorin	Amt Chorin
Ciloriii	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Pehlitz
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Serwest
	Theerofen
	Weißensee
	Zaun
Eberswalde	Brandenburgisches Viertel
Euerswalue	Finowtal
	Försterei Kahlenberg
	Geschirr / Forsthaus "am Non-
	nenfließ"
	Kupferhammer
	Macherslust
	Nordende
	Ostend
	Sommerfelde
	Spechthausen
	Stadtmitte
	Stadtsee
	Tornow
	Westend
	Wolfswinkel
Friedrichswalde	Friedrichswalde
Tirodirono iraido	Glambeck
	Parlow
	Pehlenbruch
	Redernswalde
	Schmelze
Hohenfinow	Hohenfinow
THORICITIIIIOW	Karlswerk
	Struwenberg
Liepe	Liepe
	Lieper Vorwerk
	LIOPOL VOLVICIN

Anlage 2.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Eberswalde
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Lunow-	Lunow
Stolzenhagen	Lunower Dammhaus
, and the second se	Stolzenhagen
	Vorwerk Steinberg
Melchow	Melchow
	Schönholz
	Wildtränke
Niederfinow	Grenzhäuser
	Niederfinow
	Stecherschleuse
Oderberg	Alte Försterei
	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
Parsteinsee	Lüdersdorf
	Parstein
Werneuchen	Bahnhofssiedlung
	Tiefensee

Anlage 2.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Ahrensfelde
	Blumberg
	Eiche
	Eiche Süd
	Elisenau
	Gut Blumberg
	Hoheneiche
	Klarahöh
	Lindenberg
	Mehrow
	Neu Lindenberg
	Rehhahnseidlung
	Schloßparksiedlung
	Trappenfelde
Biesenthal	Biesenthal
	Danewitz
	Dewinsee Siedlung
	Priesterpfuhlsiedlung
	Siedlung
	Vorwerk
	Wullwinkel

Anlage 2.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Bernau	Bernau
	Birkenhöhe
	Birkholz
	Birkholzaue
	Börnicke
	Eichwerder
	Friedensthal
	Gieses Plan
	Helenenau
	Kirschgarten
	Ladeburg
	Liepnitz
	Lindow
	Lobetal
	Neubauernsiedlung
	Nibelungen
	Rollberg
	Schmetzdorf
	Schönow
	Thaerfelde
	Waldfrieden
	Waldsiedlung
	Woltersdorf
Panketal	Friedrichshof
	Hobrechtsfelde
	Kolonie Alpenberge
	Kolonie Gehrenberge
	Neu Buch
	Neu Schwanebeck
	Röntgental
	Schwanebeck
	Schwanebeck West
	Zepernick
Rüdnitz	Albertshof
	Bahnhofssiedlung
	Kühle Kaveln
	Langerönner Mühle
	Rüdnitz
	Schulzenaue
Sydower Fließ	Grüntal
	Sydow
	Tempelfelde
	Tempelfelde Siedlung

	Zuordnung der Örtlichkeiten
Anlage 2.2	zur Rettungswache Bernau
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Wandlitz	Annenhof
Wallulle	Arendsee
	Basdorf
	Basdorf Dorf
	Dammsmühle
	Gänseluch
	Gorinsee
	Heinrich-Heine-Ring
	Heyert-Siedlung
	Karl-Marx-Siedlung
	Kolonie Rahmer See
	Kolonie West
	Rahmer See
	Schönerlinde
	Schönwalde
	Stolzenhagen
	Waldheim
	Wandlitz
Werneuchen	Amselhain
	Elisenhof
	Hirschfelde
	Krummensee
	Löhme
	Rudolfshöhe
	Schönfeld
	Seefeld
	Steinau
	Stienitzaue
	Weesow
	Werftpfuhl
	Werneuchen
	Werneuchen-Ost
	Willmersdorf

Anlage 2.2	Zuordnung der Örtlichkeiten
	zur Rettungswache Bernau
BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Lanke	bis AS Finowfurt
	bis AS Wandlitz
AS Wandlitz	bis AS Lanke
	bis AS Bernau-Nord
AS Bernau-Nord	bis AS Wandlitz
	bis AS Bernau-Süd
AS Bernau-Süd	bis AS Bernau-Nord
	bis Ende AD Barnim Richtung B2n
	bis Ende AD Barnim Richtung AS Hohenschönhausen
	bis Ende AD Pankow Richtung AS Schönerlinder Straße

Anlage 2.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zur Rettungswache Bernau
BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Bernau-Süd	bis Ende AD Pankow Richtung AS Mühlenbeck
B2n	bis Ende AD Barnim Richtung AS Bernau-Süd und im Abzweig Richtung AD Pankow
	bis AS Hohenschönhausen
AS Hohen- schönhausen	bis Ende AD Barnim Richtung AD Pankow und im Abzweig Richtung Berlin
	bis AS Marzahn
	bis AS Bernau-Süd

Anlage 2.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Notarztstandort Finowfurt
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Althüttendorf	Althüttendorf
	Neugrimnitz
Biesenthal	Eiserbude
	Hellmühle
Britz	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie (nördlich der Bahn) Ferdinandsfelde
Chorin	Golzow
CHOTHI	Schönhof
	Senftenhütte
	Senftenthal
Eberswalde	Clara-Zetkin-Siedlung
	Finow
	Mäckersee
Firedichswalde	Friedrichswalde
	Glambeck
	Parlow
	Redernswalde
	Schmelze
Joachimsthal	Ausbau
	Bahnhof Werbellinsee
	Bärendickte
	Elsenau
	Feriendorf Grimnitzsee
	Forst Joachimsthal
	Grimnitz
	Hubertusstock
	Jägerberg
	Joachimsthal
	Kienhorst
	Leistenhaus
	Lindhorst

Anlage 2.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Notarztstandort Finowfurt
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Joachimsthal	Michen
Marienwerder	Forsthaus Grafenbrück
marren wer acr	Grafenbrücker Mühle
	Grafenbrückschleuse
	Marienwerder
	Pechteich
	Ruhlsdorf
	Ruhlsdorfer Schleuse
	Sophienstädt
Schorfheide	Alt Loitzin
	Alte Mühle
	Altenhof
	Blütenberg
	Böhmerheide
	Buckow
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Gardix
	Grahsee
	Groß Schönebeck
	Hubertusmühle
	Karlshöhe
	Klandorf Klein Dölln
	Konratshöhe
	Langer Grund Lichterfelde
	Margaretenhof
	Rehluch
	Rosenbeck
	Sarnow
	Schluft
	Sperlingsaue
	Trämmersee
	Üderheide
	Uhlenhof
	Werbellin
	Wildau
	Wildfang

Anlage 2.3	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Notarztstandort Finowfurt
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Wandlitz	Büttners Ausbau Bogensee
	Klosterfelde Lanke
	Marienwalde Neudorf
	Prenden Ützdorf
	Zerpenschleuse
Ziehten	Albrechtshöhe Försterei Groß-Ziethen Groß Ziethen Klein Ziethen Luisenfelde Sperlingsherberge Töpferberge

BAB-Bereich	
von	Richtung
AS Joachimsthal	bis AS Pfingstberg
	bis AS Chorin
AS Chorin	bis AS Joachimsthal
	bis AS Werbellin
AS Werbellin	bis AS Chorin
	bis AS Finowfurt
AS Finowfurt	bis AS Werbellin
	bis AS Lanke

Anlage 3.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Althüttendorf	Althüttendorf
	Neugrimnitz
Breydin	Karlshof
	Britz
	Mittelmühle
	Neue Mühle
	Trampe
	Tuchen
Britz	Britz-Dorf
	Britz-Kolonie
	Ferdinandsfelde
	Forsthaus

	Zuordnung der Örtlichkeiten
Anlage 3.1	zum Krankentransportbereich
7	Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Chorin	Amt Chorin
	Brodowin
	Buchholz
	Chorin
	Golzow
	Kloster Chorin
	Mönchsbrück
	Neuehütte
	Parsteinwerder
	Pehlitz
	Polenzwerder
	Ragöser Mühle
	Sandkrug
	Schönhof
Chorin	Senftenhütte
	Senftenthal
	Serwest
	Theerofen
	Weißensee
	Zaun
Eberswalde	Brandenburgisches Viertel
	Clara-Zetkin-Siedlung
	Eisenspalterei
	Finow
	Finowtal
	Försterei Kahlenberg
	Geschirr
	Kupferhammer
	Macherslust
	Mäckersee
	Nordende
	Ostend Sommerfelde
	Spechthausen Stadtmitte
	Stadtsee Tornow
	Westend
	Wolfswinkel
Friedrichswalde	Friedrichswalde
rifeuriciiswalde	Glambeck
	Parlow
	Pehlenbruch
	Redernswalde
	Schmelze
Hohenfinow	Hohenfinow
Hollellillow	Karlswerk
	Struwenberg
	Strawenoerg

Zuordnung der Örtlichkeiten	
Anlage 3.1	zum Krankentransportbereich
	Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Joachimsthal	Ausbau
	Bahnhof Werbellinsee
	Bärendickte
	Elsenau
	Feriendorf Grimnitzsee
	Forst Joachimsthal
	Grimnitz
	Hubertusstock
	Jägerberg
	Joachimsthal
	Kienhorst
	Leistenhaus
	Lindhorst
	Michen
Liepe	Liepe
	Lieper Vorwerk
Lunow-	Lunow
Stolzenhagen	Lunower Dammhaus
	Stolzenhagen
	Vorwerk Steinberg
Marienwerder	Pechteich
	Melchow
	Niederfinow
	Oderberg
Melchow	Melchow
	Schönholz
	Wildtränke
Niederfinow	Grenzhäuser
	Niederfinow
	Stecherschleuse
Oderberg	Alte Försterei
	Breitefenn
	Kolonie Teufelsberg
	Maienpfuhl
	Oderberg
	Oderberg-Neuendorf
	Steinlager
Parsteinsee	Lüdersdorf
	Parstein

Anlage 3.1	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Nord
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Schorfheide	Altlotzin
	Alte Mühle
	Altenhof
	Böhmerheide
	Buckow
	Döllner Heide
	Döllner Siedlung
	Eichheide
	Eichhorst
	Finowfurt
	Gardix
	Grahsee
	Groß Schönebeck
	Hubertusmühle
	Karlshöhe
	Klandorf
	Klein Dölln
	Konratshöhe
	Langer Grund
	Lichterfelde
	Margaretenhof
	Rehluch
	Rosenbeck
	Sarnow
	Schluft
	Sperlingsaue
0.1.00.11	Trämmersee
Schorfheide	Üderheide
	Uhlenhof
	Werbellin
	Wildau
	Wildfang
Wandlitz	Büttners Ausbau
	Zerpenschleuse
Werneuchen	Bahnhofssiedlung
Ziehten	Tiefensee Albrechtshöhe
Ziehten	Försterei Groß-Ziethen
	Groß Ziethen
	Klein Ziethen
	Luisenfelde
	Sperlingsherberge
	Töpferberge

Anlage 3.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Süd
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Ahrensfelde	Ahrensfelde Blumberg Eiche Eiche Süd Elisenau
	Gut Blumberg Hoheneiche Klarahöh Lindenberg Mehrow Neu Lindenberg Rehhahnseidlung Schloßparksiedlung
Biesenthal	Trappenfelde Biesenthal Danewitz Dewinsee Siedlung Eiserbude Hellmühle
Pornau	Priesterpfuhlsiedlung Siedlung Vorwerk Wullwinkel
Bernau	Bernau Birkenhöhe Birkholz Birkholzaue Börnicke
Bernau	Eichwerder Friedensthal Gieses Plan Helenenau Kirschgarten Ladeburg Liepnitz Lindow Lobetal
	Neubauernsiedlung Nibelungen Rollberg Schmetzdorf Schönow Thaerfelde Waldfrieden Waldsiedlung Woltersdorf
Marienwerder	Forsthaus Grafenbrück Grafenbrücker Mühle Grafenbrückschleuse Marienwerder

	7daa da. Özeli ablı aisa a
Anlage 3.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich
Amage 3.2	Barnim Süd
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
demember staut	
Panketal	Friedrichshof
	Hobrechtsfelde
	Kolonie Alpenberge
	Kolonie Gehrenberge
	Neu Buch
	Neu Schwanebeck
	Röntgental Schwanebeck
	Schwanebeck West
	Zepernick
Rüdnitz	Albertshof
KuuiiitZ	Bahnhofssiedlung
	Kühle Kaveln
	Langerönner Mühle
	Rüdnitz
	Schulzenaue
Sydower Fließ	Grüntal
3,401101 111013	Sydow
	Tempelfelde
	Tempelfelde Siedlung
Wandlitz	Annenhof
	Arendsee
	Basdorf
	Basdorf Dorf
	Bogensee
	Dammsmühle
	Gänseluch
	Gorinsee
	Heinrich-Heine-Ring
	Heyert-Sie dlung
	Karl-Marx-Siedlung
	Klosterfelde
	Kolonie Rahmer See
	Kolonie West
	Lanke Marienwalde
	Neudorf
	Prenden
	Rahmer See
	Schönerlinde
	Schönwalde
	Stolzenhagen
	Ützdorf
	Waldheim
	Wandlitz

Anlage 3.2	Zuordnung der Örtlichkeiten zum Krankentransportbereich Barnim Süd
Gemeinde/Stadt	Örtlichkeit
Werneuchen	Amselhain
	Elisenhof
	Hirschfelde
	Krummensee
	Löhme
	Rudolfshöhe
	Schönfeld
	Seefeld
	Steinau
	Stienitzaue
	Weesow
	Werftpfuhl
	Werneuchen
	Werneuchen-Ost
	Willmersdorf

# Bekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 6. Wahlperiode

Gemäß § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim werden nachfolgend die Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim der 6. Wahlperiode bekannt gemacht.

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
1	Dr. Ackermann, Burckhardt	Diplom-Ingenieur	<ul> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>Mitglied der Gemeindevertretung Ahrensfelde</li> <li>Mitglied im Sozialausschuss der Gemeindevertretung Ahrensfelde</li> <li>stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung WAZV Ahrensfelde</li> <li>Schulkonferenz Sekundarschule "Georg Klingenberg" Berlin Marzahn</li> <li>Mitglied Energiemuseum Berlin</li> </ul>
2	Althaus, Jürgen	Rentner	<ul> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG mbH)</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der InnoZent- Innovations- und Gründerzentrum GmbH</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Ersten Bernauer Braugenossenschaft e.G.</li> </ul>
3	Bergner, Frank	Rechtsanwalt	<ul> <li>Gemeindevertretung Wandlitz</li> <li>Ortsbeirat Basdorf</li> <li>Abwasserzweckverband (NWA)</li> <li>stellv. Mitglied im Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost</li> </ul>
4	Biermann, Tobias	Kita-Leiter	• stellv. Vorsitzender Bürgerverein Groß Schönebeck/ Schorfheide e.V.
5	Blum, Simone	Regisseurin	Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde     Regionalrätin für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
6	Bruch, Carsten	Geschäftsführer	<ul> <li>ehrenamtlicher Bürgermeister der Stadt Biesenthal</li> <li>Vorsitzender des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim</li> <li>stellvertretender Vorsitzender Heimatverein-Biesenthal</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V.</li> </ul>
7	Bury, Norbert	Leitender Polizeidirektor a. D.	<ul> <li>Bundesakademie für Sicherheitspolitik</li> <li>Gewerkschaft der Polizei</li> <li>Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
8	Christoffers, Ralf	Ruhestand	<ul> <li>Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH (WITO)</li> </ul>
9	Dickmann, Rainer	Diplom-Agraringenieur	<ul> <li>Vorsitzender Jagdgenossenschaften in Stolzenhagen und Althüttendorf</li> <li>Vorstandsmitglied im Kuratorium Naturpark Barnim</li> <li>Mitglied im Kuratorium Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin</li> <li>Mitglied im Naturschutzbeirat Landkreis Barnim</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
10	Dicks, Heiko	Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung	<ul> <li>Mitglied im Ortsbeirat Panketal</li> <li>Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG mbH)</li> </ul>
11	Didlof, Guido	Feuerwehrbeamter	Mitglied im Verwaltungsrat Sparkasse Barnim

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
12	Dr. Dombrowski, Tilman	Energiemanager	<ul> <li>sachkundiger Einwohner im Klimaausschuss (A 6) in Wandlitz</li> <li>Vorsitzender des Wandlitzer Segelclubs</li> <li>Mitglied des Vorstands der Barnimer Energiewandel e.G.</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
13	Donsch, Marcel	Straßenbahnfahrer	<ul> <li>Vorsitzender der AfD-Fraktion in der Gemeindevertretung Panketal</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
14	Duderstedt, Benjamin	Sachbearbeiter Haustechnik	• Trainer im Fußball
15	Feldmann, Irina	Bürosachbearbeiterin im Öffentlichen Dienst (Bundesrepublik Deutschland)	<ul> <li>Stadtverordnete Stadt Bernau bei Berlin</li> <li>Mitglied Aufsichtsrat GGAB — Gemeinnützige Gesellschaft für Altenund Behindertenpflege mbH Bernau</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG mbH)</li> <li>Mitglied im Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost</li> </ul>
16	Fischer, Reinhard	Rentner Augenoptiker- meister (Teilzeit)	Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH     Mitglied im Zoobeirat
17	Fittkau, Prof. Dr. Karl-Heinz	Hochschullehrer	<ul> <li>Gemeindevertretung Panketal</li> <li>Ortsbeirat Schwanebeck</li> <li>Kommunales Bildungswerk e. V.</li> <li>Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit: HWR Berlin</li> <li>Mitglied im Verwaltungsrat Sparkasse Barnim</li> <li>stellv. Mitglied im Polizeibeirat der Polizeidirektion Ost</li> <li>stellv. Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>
18	Formazin, Oda	Architektin	Mitglied der Gemeindevertretung Ahrensfelde
19	Freitag, Evelyn	selbstständige Kinder- tagespflegeperson – staatlich anerkannte Erzieherin	Mitglied der Gemeindevertretung Ahrensfelde
20	Glanz, Ulrike	Sachbearbeiterin m.h.A.	stellv. Mitglied des Zoobeirates     Regionalrätin für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
21	Großmann, Birgit	Revierförsterin	<ul><li>Vorsitzende der Jägerschaft Wandlitz</li><li>Landesbläßerobfrau im Landesjagdverband Brandenburg</li></ul>
22	Hähnel, Martina	Rentnerin	• ehrenamtliche Bürgermeisterin Oderberg
23	Herrmann, Christiane	Stadtplanerin	Gemeindevertreterin der Gemeinde Panketal
24	Hintze, Jürgen	selbstständiger Glasermeister	<ul> <li>Gemeindevertreter der Gemeinde Wandlitz</li> <li>Ortsbeiratsmitglied der Gemeinde Wandlitz</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
25	Hoyer, Katja	Studienrätin	<ul> <li>Gemeindevertreterin Gemeinde Wandlitz</li> <li>Ortsbeirätin Basdorf</li> <li>Mitglied des Kitaausschusses Kita Rappelkiste Basdorf</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> </ul>
26	Hübner, Beate Maria	Pensionärin	<ul> <li>Vorsitzende der Gemeindevertretung Ahrensfelde</li> <li>Mitglied im Ortsbeirat Ahrensfelde</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG mbH)</li> <li>Mitglied im Forensik-Beirat der Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde</li> <li>stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> <li>Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
27	Jeran, Torsten	Leiter Regional- management LAG Barnim	<ul> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH (WITO)</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>stellv. Mitglied der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V.</li> </ul>
28	John, Steffen	Angestellter Deutscher Bundestag	<ul> <li>Mitglied des Landtages Brandenburg</li> <li>Abteilungsleiter Abteilung Karate SG Einheit Zepernick e. V.</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> </ul>
29	Jur, Danko	Geschäftsführer	<ul> <li>Stadtverordneter der SVV der Stadt Eberswalde</li> <li>Aufsichtsrat WHG</li> <li>Präsident FV Preussen Eberswalde e. V.</li> <li>Vors. Stadtteilverein Eberswalde-Westend e. V.</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>stellv. Mitglied im Zoobeirat</li> </ul>
30	Kindel, Imre	Feuerwehrbeamter	<ul> <li>Ortsvorstand AfD Werneuchen</li> <li>Kreisvorstand AfD Barnim</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> </ul>
31	Dr. Klavehn, Sabine	Rentnerin	• Keine
32	Klingsporn, Annett	Wirtschaftsingeneurin	<ul> <li>ehrenamtliche Bürgermeisterin Gemeinde Marienwerder</li> <li>Vorsitzende Heimatverein Ruhlsdorf-Barnim e. V.</li> <li>Beiratsmitglied JFOK GmbH</li> <li>Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG mbH)</li> <li>Regionalrätin für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> <li>Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>
33	Knaak-Reichstein, René	selbstständiger Unternehmer	<ul> <li>ehrenamtlicher Bürgermeister Joachimsthal</li> <li>Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschafts- und Tourismusentwicklungsgesellschaft mbH (WITO)</li> </ul>
34	Kupitz, Lutz	Angestellter Landtag Brandenburg	<ul> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>stellv. Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>
35	Liebehenschel, Uwe	Kaufmann / Geschäfts- führer Metallbau Liebehenschel GmbH & Co. KG	<ul> <li>Vorsitzender der Gemeindesvertretung Wandlitz</li> <li>Mitglied des Ortsbeirates Basdorf</li> <li>Vorstand der NWA-Verbraucherversammlung</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der InnoZent-Innovations- und Gründerzentrum GmbH</li> </ul>
36	Link, Hans	selbstständig Sicherheitsdienst	<ul> <li>Vorsitzender und Trainer Boxverein e. V. Gemeinnützigkeit</li> <li>Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>
37	Lüderitz, Harald	Rentner	<ul> <li>Mitglied der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V.</li> <li>Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
38	Mächtig, Margitta,	ohne	<ul> <li>Stadtverordnete in der SVV der Stadt Biesenthal</li> <li>Mitglied im Forensikbeirat der Martin Gropius Krankenhaus GmbH Eberswalde</li> <li>Mitglied bei den "Wukey's", Drachenbootvereins Biesenthal</li> <li>Mitglied im Förderverein der Musikschule Barnim e.V.</li> <li>Mitglied des Kreisvorstandes der Volkssolidarität Barnim</li> <li>stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG mbH)</li> </ul>
39	Nickel, Othmar	Schulleiter	<ul> <li>Stadtverordneter in der SVV Bernau bei Berlin</li> <li>Aufsichtsrat WOBAU mbH</li> </ul>
40	Oehler, Karen	Hausfrau	Stadtverordnete der SVV der Stadt Eberswalde     Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG mbH)
41	Parys, Heinz-Dieter	ohne	• Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)
42	Pyrlik, Sylvia	Buchhändlerin	• Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH
43	Schlauß, Mirko	IT-Systemadministrator	Betriebsrat ZVEGG Deutschland GmbH
44	Schneemilch, Steffi	Hochschuldozentin, akad. Mitarbeiterin	Mitglied im Verwaltungsrat Sparkasse Barnim     stellv. Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim
45	Schult, Heiko	Verwaltungs- fachangestellter	<ul> <li>ehrenamtlicher Vorsitzender des Fördervereins Finower Wasserturm und sein Umfeld e.V.</li> <li>stellv. Vorsitzender SPD-Ortsverein Finow</li> <li>stellv. Mitglied des Zoobeirates</li> </ul>
46	Prof. Dr. Schultz, Alfred	Hochschullehrer	Mitglied im Verwaltungsrat Sparkasse Barnim     Mitglied im Zoobeirat
47	Stattaus, Kim	Angestellter BAM Berlin	<ul> <li>Vorstandsvorsitzender Fairmondo eG</li> <li>Stadtverordneter in der SVV Bernau bei Berlin</li> <li>Aufsichtsrat GGAB</li> <li>Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim</li> <li>stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> <li>stellv. Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>
48	Stein, Thomas	Leiter Kampagnen und Produktkommunikation BKK VBU	<ul> <li>Gemeindevertreter Gemeinde Panketal</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der InnoZent- Innovations- und Gründerzentrum GmbH</li> </ul>
49	Strese, Thomas	Kfz-Sachverständiger	<ul> <li>Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim</li> <li>Stadtverordneter in der SVV Bernau bei Berlin</li> <li>Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Bernau</li> </ul>
50	Vida, Peter	Rechtsanwalt	<ul> <li>Vorsitzender Beirat für Migration und Integration Landkreis Barnim</li> <li>Mitglied des Landtages Brandenburg</li> <li>V der SVV Bernau bei Berlin</li> </ul>
51	Voß, Uwe	Servicetechniker Medizintechniker	<ul> <li>Gemeindevertreter Panketal</li> <li>Mitglied des Zoobeirates</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG mbH)</li> <li>stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Rettungsdienst Landkreis Barnim GmbH</li> </ul>

Lfd Nr.	Name	Derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete / ehrenamtliche Tätigkeiten
52	Wähner, Heike	Redakteurin, Angestellte	<ul> <li>Mitglied Gemeindevertretung Chorin</li> <li>Ehrenamtliche Richterin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG mbH)</li> <li>Regionalrätin für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
53	Weller, Sven	Ohne	Mitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG mbH)     Gemeindevertretung Schorfheide
54	Wendland, Hendrik	Beamter	Keine
55	Werner, Thomas	Geschäftsführer	<ul> <li>Stadtverordneter in der SVV Bernau bei Berlin</li> <li>Vorstand Heimatverein Bernau</li> <li>Vorstand Bündnis für Bernau</li> <li>Mitglied im Aufsichtsrat der Kreiswerke Barnim GmbH (KWB GmbH)</li> <li>Ersatzmitglied im Aufsichtsrat der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG mbH)</li> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> </ul>
56	Wolf, Winfried	Rentner	<ul> <li>stellv. Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim</li> <li>Mitglied der Mitgliederversammlung Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V.</li> <li>Mitglied im Beirat des Jobcenters Barnim</li> </ul>

# Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 13. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 22. März 2021

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages II-3/2021

Thema des Antrages Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrages zwischen dem

Landkreis Barnim und der Stadt Oderberg

Beschlossene Der Kreisausschuss beauftragt den Landrat des Landkreises Barnim,

Antragsformulierung den öffentlich-rechtlichen Rahmenvertrag zwischen dem Landkreis

Barnim und der Stadt Oderberg, vertreten durch den Amtsdirektor des

Amtes Britz-Chorin-Oderberg, abzuschließen.

Nr. des Antrages I-Vst-20/21

**Thema des Antrages** Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Büro- und Verbrauchsmaterialien für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung für den Zeitraum

1. August 2021 bis 31. Juli 2023 mit einer jährlichen Verlängerungsoption

bis maximal 31. Juli 2025"

Beschlossene

Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Büro- und Antragsformulierung Verbrauchsmaterialien für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und für die Kernverwaltung für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli 2023 mit einer jährlichen Verlängerungsoption bis maximal 31. Juli 2025" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

Nr. des Antrages I-Vst-21/21 Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Turnhallenkapazität am Schulstandort BWZ Turnhalle, Hans-Wittwer-Str.

7 in 16321 Bernau bei Berlin"

Beschlossene

Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Baumaßnah-Antragsformulierung me mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Turnhallenkapazität am Schulstandort BWZ Turnhalle, Hans-Wittwer-Str. 7 in 16321 Bernau bei Berlin" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

I-Vst-22/21 Nr. des Antrages

Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der

Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde"

Beschlossene

Nr. des Antrages

Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Baumaßnah-Antragsformulierung me mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

I-Vst-23/21

Thema des Antrages Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens

"Schuldnerberatung des Landkreises Barnim für den Zeitraum

1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025"

Beschlossene Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren "Schuldner-Antragsformulierung beratung des Landkreises Barnim für den Zeitraum 1. Juli 2021 bis

30. Juni 2025" bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Stellungnahmen / Empfehlungen:

Empfehlung-A4/6 Nr. des Antrages

**Thema des Antrages** zur Drucksachennummer: I-Vst-22/21

Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der

Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde"

Antragsformulierung Der A4 empfiehlt die Belange des Pandemieschutzes zu prüfen.

Stellungnahme/Empfehlung-A2-V/1 Nr. des Antrages **Thema des Antrages** zur Drucksache-Nr.: I-Vst-22/21

> Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Baumaßnahme mit Funktionaler Ausschreibung zur Erweiterung der

Märkischen Schule, Rheinsberger Str. 36, 16227 Eberswalde"

Antragsformulierung Der A2-V empfiehlt, dass in der Ausschreibung Erfahrungen der vergan-

genen Monate in der Pandemiebewältigung berücksichtigt werden.

# Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.11) i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 10. März 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

# § 1 Gebührengegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

# § 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde, Bernau und Finowfurt, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf, Biesenthal, Schwanebeck und Finowfurt sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

# § 4 Gebührenschuldner/-in

- (1) Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist der-/diejenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin ist auch der-/diejenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkenntnis abgegeben und auf die Gebührenschuld geleistet haben.

# § 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:
- 1. Einsatz Krankentransportwagen
  - a) Grundgebühr: 186,80 Euro
  - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer 0,47 Euro (ab dem 1. km)
- 2. Einsatz Rettungstransportwagen
  - a) Grundgebühr: 597,90 Euro
  - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer 0,47 Euro (ab dem 1. km)
- 3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug
  - a) Grundgebühr: 168,20 Euro
  - b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer 0,47 Euro (ab dem 1. km)
- 4. Notarzteinsatzpauschale: 302,00 Euro
- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerin erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

## § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner oder der Gebührenschuldnerin festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 11. März 2020 außer Kraft.

Eberswalde, den 16. März 2021

#### gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

# Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **www.barnim.de**, im Bereich Service, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde - Haupteingang - Kreisverwaltung Barnim Außenstelle Bernau Jahnstraße 45 16321 Bernau bei Berlin - Haupteingang -